Hausrecht für Schulleitungen – was umfasst das?

Nach § 111 Abs. 2 Satz 1 NSchG übt die Schulleiterin oder der Schulleiter das Hausrecht und die Aufsicht über die Schulanlage im Auftrag des Schulträgers aus.

Schulleitungen oder von ihnen beauftragte Personen können in Ausübung ihres vom Schulträger abgeleiteten Hausrechtes gegenüber Personen, die den Schulbetrieb stören oder sich nicht an die Hausordnung halten, ein Hausverbot aussprechen. Dies beschränkt sich nicht nur auf den so genannten Platzverweis, also die mündliche Aufforderung zum Verlassen des Schulgeländes, sondern umfasst auch ein Hausverbot für das Schulgebäude und/oder gesamte Schulgelände. Das Hausrecht dient der Störungsabwehr und der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Verwaltungsablaufs - d.h. Schulbetriebs -, mithin der Gefahrenabwehr.

 Uneingeschränkt anwendbar ist das Hausrecht/Hausverbot bei Störungen des Schulbetriebes, die von schulfremden Personen innerhalb des räumlichen Bereiches der Schule verursacht werden. Dritte, die sich z. B. nicht an die MNB-Pflicht halten, können im Wege des Hausrechtes des Schulgeländes verwiesen werden. Kommen sie der Anordnung nicht nach, ist die Ordnungsbehörde (Polizei) zu benachrichtigen. Unmittelbarer Zwang kann nicht ausgeübt werden.

Die in der RdVfg. 30/2021 an Schulen eingeführte 2-G-plus-Regelung für schulexterne Personen ist im Übrigen eine Handlungsanweisung zur Ausübung des Hausrechts der Schulleitung.

 Aufgrund der Schulpflicht haben Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Schulverhältnisses das Recht, sich während des Unterrichts und der sonstigen Schulveranstaltungen einschließlich einer angemessenen Zeit davor und danach in den Schulräumen bzw. auf dem Schulgelände aufzuhalten. In dieses Recht darf nicht auf der Grundlage des Hausrechts eingegriffen werden. Vielmehr findet das schulische Ordnungsrecht (§ 61 NSchG) vorrangig Anwendung.

Erst wenn mit einer bestandskräftigen Ordnungsmaßnahme in dieses Recht eingegriffen wurde und die oder der vom Unterricht oder von sonstigen schulischen Veranstaltungen ausgeschlossene Schülerin oder Schüler auf dem Schulgelände erscheint, kann die Anwesenheit mit einem auf dem Hausrecht beruhendem Hausverbot beendet werden.

Im Wege von Eilmaßnahmen können jedoch Schülerinnen und Schüler, die z. B. der MNB-Pflicht nicht nachkommen, von der Schulleitung vom Schulgelände verwiesen werden. Im Anschluss daran ist jedoch eine Ordnungsmaßnahmekonferenz einzuberufen, die die Maßnahme bestätigt (oder nicht bestätigt).

- Schülerinnen und Schüler anderer Schulen sind wie schulfremde Dritte zu behandeln mit der Folge, dass das Hausrecht unmittelbar anwendbar ist.
- Kommt es durch Erziehungsberechtigte zu Störungen des Schulbetriebs, kann im Rahmen des Hausrechts ein Hausverbot ausgesprochen werden. Erziehungsberechtigte müssen dann auf anderem Wege ihre Erziehungsrechte wahrnehmen (z.B. telefonisch).
- Das Hausrecht findet nur nachrangig Anwendung gegenüber dem schulischen Personal des Schulträgers und der Schulaufsicht. Hier gilt gegebenenfalls das Disziplinarrecht. Bei Gefahr im Verzug (Infektionsrisiko) kann aber auch hier ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- Keine Ermächtigungsgrundlage besteht nach allgemeiner Ansicht für die Abwehr von Störungen, die räumlich gesehen von außen her den Betrieb innerhalb eines Verwaltungsgebäudes stören (z.B. Leierkastenmann vor der Schule oder Flugblattverteiler auf dem Bürgersteig). Die Schule ist hier darauf beschränkt, im Zivilrechtsweg Abwehransprüche aus § 1004 BGB gegen den Störer durchzusetzen oder polizeiliches Einschreiten zu veranlassen.
- Im Rahmen des Hausrechts können keine Infektionsschutzmaßnahmen getroffen werden (z.B. wäre es unzulässig für Schulleitungen, eine Maskenpflicht auf dem Schulhof zu verhängen).